

Eine

Landtagsrede

auf dem Landtage im Januar 1893

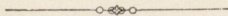
zur Vertheidigung eines Antrags auf Einführung von Ehrengerichten
in der Estländischen Ritterschaft

und

Anerkennung der Gewissensfreiheit

gehalten vom

Landrath A. von zur Mühlen.



Reval, 1893.

Verlag von Franz Kluge.

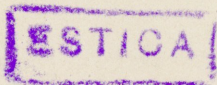


Est.



Дозволено цензурою. Ревель, 11-го Февраля 1893 г.

6791



A-6738.

Vorwort.

Die von vielen Seiten an den Redner gerichtete Aufforderung, diese Rede in Druck zu geben, mag zur Rechtfertigung dienen, wenn er derselben nachgiebt.

Da es sich nicht um einen vorher wohlpräparirten Vortrag handelt, sondern nur um eine im Kopf überlegte Rede für die freie Discussion, so mußte sie erst nachträglich niedergeschrieben werden. Das wirklich Gesagte ist hie und da ergänzt durch das, was zu sagen beabsichtigt war, in der freien Rede aber, wie es ja leicht geschieht, dem Redner entschlüpft.

Zur Orientirung diene, daß bereits auf dem März-Landtage 1865 die Estländische Ritterschaft das Ehrengericht auf Antrag des Landraths Baron Schilling-Seinigal im Princip beschlossen und zur Ausarbeitung des Details eine Commission, bestehend aus dem Landrath Baron Schilling und dem gegenwärtigen Antragsteller, erwählt hatte.

Meine Herren!

Als ich den Ihnen soeben verlesenen Antrag schrieb, that ich es im Gefühl, ein Versäumniß, für welches ich als einziges überlebendes Commissionsglied einigermaßen verantwortlich sein konnte, nachholen zu sollen. Da mich aber Baron Toll aus den Acten eines Gedächtnißfehlers überführt hatte, indem thatsächlich die damalige Commission ihre Aufgabe erfüllte, der Landtag im December 1865 abermals sich für das Ehrengericht ausgesprochen und den Kreisdeputirten die nähere Formulirung aufgetragen hatte, änderte sich meine legitimatio ad causam. Es ist die der römisch-rechtlichen actio popularis, d. h. ein jeder ist berechtigt, Klage zu erheben oder in Action zu treten, weil ein 2 mal gefaßter Beschluß der Ritterschaft nicht in Ausführung gebracht worden ist. Ich bedauere sehr, daß in 28 Jahren, beinahe einem Menschenalter, nichts weiter geschehen und die Sache in Vergessenheit gerathen ist. Es ist meiner Ansicht nach hohe Zeit, sie jetzt zu ordnen.

Doch zur Sache.

Es ist wohl früher die Meinung vertreten worden und mag ja auch jetzt von manchen gehegt werden, die Ritterschaft sei eine Corporation von principiellen Duellanten, es sei Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes derselben, jede Forderung anzunehmen, wer es nicht thue, müsse als ehrlos aus ihr ausgeschieden werden. In den 60er Jahren — und nach meiner mehr wie 50jährigen Landtagserinnerung repräsentirt diese Zeit den Höhepunkt der Estländischen Ritterschaft — hat dieselbe ein Präjudiz geschaffen, welches dieser Auffassung widerspricht.

Ein Estländischer Edelmann, der weit von hier im Reiche in Kronsdiensten stand, hatte seinen Chef, der gleichfalls Estländischer Edelmann war, gefordert, dieser die Forderung abgelehnt. Darauf verklagte ihn ersterer bei der Ritterschaft und trug auf seine Ausschließung aus der Matrikel an. Dieser erschien, von der Klage unterrichtet, zum Landtage, man wählte Delegirte, welche in der Wohnung der Ritterschaftshauptmanns Baron Pahlen ihn über die näheren Umstände hörten und dem Landtage berichteten. Da es sich erwies, daß gar kein greifbares Motiv zum Duell vorhanden war, fand man das Verhalten des Angeklagten ganz corret und wies die Klage ab. Die Ritterschaft wies als in praktischer Weise diese Identificirung mit dem Duellzwang ab.

Wenn nun die Ritterschaft als politische Corporation nicht auf dem Duellcomment, sondern auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß die adlige Gesellschaft von ihm beherrscht wird. Die Vorstellung, daß man jede Forderung annehmen müsse,

wenn man nicht höchst mißliche Folgen für seine sociale Ehrenstellung auf sich ziehen will, durchdringt wie der unsichtbare Aether die gesammte öffentliche Meinung. Nicht immer greifbar und doch fühlbar tritt sie jeder Neigung zur Abweichung von der Norm entgegen. Sie übt einen förmlichen Bann aus, dem sich auch ältere Herren unterworfen fühlen; ja der rechte Chic verlangt, daß man sofort bereit sei, wo möglich zu morgen früh.

Die Ritterschaft beschloß 1865 die Einführung von Ehrengerichten zur Verminderung der Duelle. Da die Duelle sich aber wohl am meisten vermindern werden, wenn die Gedanken der Gesellschaft sich von dem Duell abwenden, so möchte ich — während mein Antrag sich auf das zunächst Erreichbare beschränkt, die Gelegenheit benutzen, um etwas weitergreifend überhaupt den Werth oder Unwerth der Duelle zu discutiren. Ich möchte einige Spatenstiche versuchen in der vielleicht schweren und langsamen Arbeit, den Vorstellungen, auf welchen das Duell beruht, das Fundament abzugraben. Hierher paßt wohl auch der Gedanke, den neulich ein Landsmann in einer Broschüre aussprach: ein Ideal muß erst innerlich zerstört werden, ehe seine Erscheinungsformen zerfallen.

Es sind in dem letzten Jahrzehnt mehrere Broschüren über oder gegen das Duell gerade in unseren baltischen Landen herausgegeben worden, die sehr beherzigenswerth und gründlich den Gegenstand behandeln: von Hermann Grafen Keyserling, vom Propst Nerling, von Professor Alexander von Dettingen. Aber wie es eben mit Büchern geht, man liest sie, man findet sie vielleicht vortrefflich, man legt sie bei Seite, vergißt sie wohl, Viele lesen sie

auch nicht, und Alles bleibt beim Alten. Ein praktisches Resultat läßt sich erst erwarten, wenn die maßgebenden Gesellschaftskreise Stellung zu der Sache nehmen, und deshalb scheint es mir so wichtig, jetzt bei vollem Landtagsaal von Angeficht zu Angeficht die Sache zu besprechen. Ich denke dabei vorzugsweise an das Pistolenduell.

Meine Herren, die stete Duellbereitschaft hat ja un= leugbar gewisse Vorzüge, deren bedeutendster mir darin erscheint, daß sie dem Betreffenden das Bewußtsein der Wehrhaftigkeit einflößt und ihn befähigt, vorkommendensfalls schneidiger aufzutreten. Ein Reiz mehr liegt darin, daß in der Damenwelt, zumal in der jüngeren, ein großer Theil sich entschieden sympathisch zum Duell verhält. Aber diese Vorzüge scheinen mir werthlos zu werden, wenn sie nur durch ein Mittel zu gewinnen sind, das bei näherer Prüfung weder vor dem Tribunal der Sittlichkeit, noch der Vernunft, noch der Religion Stand hält.

Vom Standpunkt der Sittlichkeit fällt zunächst auf die Leichtigkeit, um nicht zu sagen, der Leichtsinn, mit dem man sein eigenes Leben und das eines Anderen aufs Spiel setzt. Man fragt erstaunt nach der inneren Berechtigung. Man vergißt dabei vollständig, welchen Werth, seit es ein Christenthum giebt, eine jede Menschenseele gewonnen hat, man ignorirt auch den hohen Werth, den das Leben namentlich in der gebildeten Welt hat oder doch haben kann. Wie reich kann es sein an höheren Interessen und Aufgaben, an Problemen der Wissenschaft, an bedeutenden Unternehmungen zu privatem oder allgemeinem Nutzen, wie dringend können die Verpflichtungen sein, zunächst für die Familie, dann auch für weitere Kreise,

welchen Zukunftswerth hat nicht oft das Leben eines jungen Mannes! und alles das soll in Frage gestellt werden sofort wegen eines oft nur unbedeutenden gesellschaftlichen Conflicts? Ich erinnere mich der Aeußerung eines sehr verehrten Verstorbenen, des Professors von Engelhardt. Er sagte: mögen diejenigen sich schießen, deren Leben keinen oder wenig Inhalt hat, aber Respect sollten sie haben vor dem Lebenswerth derjenigen, bei denen es anders bestellt ist.

Das Duell in seiner jetzigen conventionellen Bedeutung datirt vom Ausgange des Mittelalters, seit durch den allgemeinen Landfrieden die Privatkriege aufhörten. Aber wie haben sich seitdem die Zeiten geändert, besonders während der letzten 100 Jahre! Die Humanitätsidee hat große Fortschritte gemacht im practischen Leben und erobert sich immer noch neues Terrain, der Begriff des Staats ist hochentwickelt, Gesetz und Recht beherrscht alle Lebensverhältnisse statt der früheren selbstherrlichen Willkür, die Todesstrafe ist auf wenige seltene Fälle beschränkt, die Criminalgesetzgebung aller europäischen Länder bemüht sich immer feiner in Beziehung auf Strafe jeder Nuance von Schuld zu folgen. Trotz alledem soll es jedem Ueberempfindlichen oder jedem streitlustigen Herrn freistehen, eine Situation herbeizuführen, in welcher einer über das Leben des Anderen verfügt. Es giebt Virtuosen des Duells, die einen Jeden aus der betreffenden Gesellschaft sich herauswählen können, um, wenn sie ihres Schusses sicher sind und das Al treffen, je nach ihrer Laune ihn zu verstümmeln oder zu tödten. Zielen sie mit Absicht auf Herz und Kopf, so erwächst ihnen in der Gesellschaft kein Vorwurf. Sie haben das Recht hinzurichten.

Meine Herren, das ist eine colossale Anomalie, ich glaube, man kann wohl sagen: es ist ein sittlicher Unsinn. Und das alles um des point d'honneur willen.

Das point d'honneur muß wohl unterschieden werden von der Ehre. Für einen geistreichen Kopf wäre es eine hübsche Aufgabe, das gegenseitige Verhältniß in wohlpointirten Antithesen zu formuliren. Ich erörtere hier nur ganz schlicht, daß man bei dem Begriff Ehre mit Nothwendigkeit unterscheidet zwischen innerer und äußerer Ehre. Kurz gefaßt kann man erstere bezeichnen als die Summe von Eigenschaften, welche einen Menschen ehrenwerth machen, letztere als den entsprechenden Reflex in der Anerkennung der Genossen. Das ist aber doch nur das ideale Centrum der Sache. Im Leben gestaltet es sich etwas anders. Man steht doch nur Wenigen so nahe, daß die Achtung, die man ihnen zollt, erst Resultat der erfahrenen edlen Gesinnung derselben wäre. An Stelle der Erfahrung tritt die Voraussetzung und der Anspruch auf diese Voraussetzung. Hierin liegt eine Tendenz zur Veräußerlichung, die noch mehr wächst, je mehr sich bestimmte Formen der Sitte im Gebiet der Ehrenfragen festsetzen. Das point d'honneur subjectiv genommen, ist nun der Punkt, wo jemand sich in seinem Selbstgefühl, in seiner Ehre verletzt fühlt, collectiv genommen die gemeinsame Empfindung über den Punkt, wo jeder sich verletzt fühlen und dagegen reagiren sollte und zugleich über das Wie der Reaction. Es geschieht nun leicht, daß der Formalismus das Uebergewicht gewinnt über den Kern der Ehrenfrage, daß diese sich verflacht zur Frage, ob jemand die correcte Reizbarkeit besitzt und beweist im Sinne des adoptirten Formalismus. Je oberfläch-

licher man sich zur Sache verhält, desto mehr wird man sein Verhalten normiren nach dem, was die Andern thun und denken, d. h. in der Gefolgschaft der Mode. Je mehr man als Charakter diese Dinge auffaßt, desto mehr wird man zurückgreifen zu Erwägungen, die dem Begriff der inneren Ehre, dem eigentlichen Kern des Ehrbegriffs, entsprechen.

In dem Gebiet, das man gewöhnlich Mode nennt, der Kleidermode, haben wir ein Lächeln, wenn auch ein freundliches, für einen jungen Herrn, der es gar zu eilig hat, sich immer in der neuesten Mode zu präsentiren. Bei im eigentlichsten Sinn des Wortes als solche zu bezeichnenden Lebensfragen, beim Duell, vergeht Einem das Lächeln, und darf man wohl wünschen, daß ein Jeder sich zu denselben als Charakter stellt.

Wie sehr das point d'honneur wechseln und zu welchen Extravaganzen es aufsteigen kann, möge ein Blick auf das altfranzösische Duell illustriren. Wer den Cinq-Mars gelesen hat, wird sich dessen erinnern, wie zu Richelieus Zeiten das Duell ausgefochten wurde. Das Duell war ein Reiterduell, jeder der beiden Gegner hatte 2 Secundanten, gleichfalls zu Pferde. Je drei ritten gegen die anderen drei; nicht blos die eigentlichen Duellanten schossen auf einander, sondern auch die Secundanten jeder auf sein Gegenüber. Natürlich waren diese Duelle sehr mörderisch. Das point d'honneur verbot, diesen gefährlichen Secundantendienst zu versagen. Professor von Dettingen führt auch an, daß von französischen Historikern bezeugt werde, daß etwas früher, unter Heinrich IV., in 5 Jahren 4000 Edelleute im Duell gefallen seien. Uns erscheint

eine solche Duellsitte wie reiner Wahnsinn. Daß übrigens das Reiterduell auch in unseren baltischen Provinzen vorkam, beweist das Duell zwischen dem Landrath von Mengden mit dem General von Staël-Holstein bei Riga gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Meine Herren! Das Duell ist erst einige Jahrhunderte alt, aber seit den Ursprüngen des Menschens schlecht ist demselben ins Gewissen geschrieben: Du sollst Deinen Bruder nicht tödten, und nichts vermag diese Gewissensstimme zu überschreien, selbst nicht der mit noch so viel Emphase vorgetragene Satz, daß die Ehre Einem höher stehen müsse, als das Leben. Ja, wenn derselbe den Sinn hätte, daß man lieber das Leben lassen solle, als daß man eine ehrlose Handlung begehe, dann acceptirte ich ihn gern voll und ganz. Der Aegyptiologe Dr. Brugsch-Pascha theilt in seinem neuesten Werk „Steinschrift und Bibeltext“ mit, daß es schon im „Alten Reich“, also mindestens 2000 Jahre vor Moses, ein heiliges Gesetz der Aegypter gab, bestehend aus 42 Geboten, zugleich mit dem Text desselben. Aus diesem sieht man, daß alle diejenigen Gedanken, welche in den Mosaischen 10 Geboten sich auf das Verhältniß des Menschen zum Menschen beziehen, also vom 4. bis 10. Gebote, daselbst bereits ihren prägnanten Ausdruck fanden, und daß sich überhaupt ein großes Zartgefühl in der Auffassung der Pflichten gegen den Nächsten kund thut.

Meine Herren, es wird ja immer noch Duelle geben, in der Leidenschaft wird man die Abmahnungen ruhiger Erwägung überhören, und wer des Duells als eines aufregenden Sports bedarf, wird es möglich zu machen

juchen. Aber es bedarf einer temperirenden Instanz, welche das Duell nicht von dem fieberhaft erregten Affect des Selbstgefühls allein abhängig sein läßt, sondern wie der Chor in der griechischen Tragödie, als Vertreterin der öffentlichen Meinung, auch zu Worte kommt. Es handelt sich ja doch gerade um die äußere Ehre, um die Achtung von Seiten der Genossen.

Auch vor der Vernunft ist das Duell hinfällig. Die Seele der practischen Vernunft ist Zweckmäßigkeit, das Mittel muß zum Ziel führen. Das vermag das Duell nicht, es vermag weder die Ehre herzustellen, noch Satisfaction zu geben. Ich verweise in dieser Beziehung auf die hübschen und feinen Erörterungen des Grafen Hermann Kerserling und gebe hier nur in gedrängter Kürze das Facit. Durch das Duell beweist der Beleidigte seinen Muth. Muth muß man wohl bei jedem Edelmann an der rechten Stelle voraussetzen, aber was beweist der Muth für die Ehre? Die Muthprobe mag in alten Zeiten als Ehrbeweis genügt haben, als die Ehre vorzugsweise im Muth bestand. Heutzutage gehören zum Begriff der Ehre so viele andere Dinge, daß damit nichts bewiesen ist. Haben doch Leute gemeinster Gesinnung oft großen physischen Muth; und welche Satisfaction hat der Beleidigte darin, daß der Gegner außer der Frechheit, ihn zu beleidigen, auch den Muth gehabt hat, sich mit ihm zu duelliren, ganz abgesehen von der Chance für den Beleidigten, im Duell verstümmelt zu werden oder das Leben zu verlieren? Während den muthwilligen Beleidiger der Makel der Gesellschaft treffen sollte, geht er auch mit Ehren aus dem Duell hervor.

Die Duellſitte begünſtigt daher offenbar den Beleidiger. Wiederum, wenn Jemand wirklich eine unehrenhafte That begangen hat, was helfen ihm dann viele Duelle? Sie vermögen doch nicht die That zuzudecken, und wenn in der Geſellſchaft wirklich der Eindruck hervorgebracht wäre, als thäten ſie es, ſo hätte man hierin einen ſchlagenden Beweis, wie irreführend die Duellſitte iſt.

Ich darf daher wohl das Duell als Ueberlebeſel bezeichnen, d. h. als eine Sitte, die ſich noch erhalten, aber ihre Bedeutung eingebüßt hat. Was in der leiblichen Entwicklungsgeschichte die rudimentären Organe bedeuten, dem entſprechen in der Culturgeschichte die Ueberlebeſel; man erkennt an ihnen den Gang der Entwicklung, für die Gegenwart haben ſie keine Bedeutung. Zwar widerſpricht die factiſche Geltung des Duells in der Geſellſchaft noch dieſer meiner Behauptung, aber meritorisch betrachtet, auf ſeinen Werth geprüft, muß das Duell als veraltete Sitte anerkannt werden. Es conſtatirt nur noch, daß es eine Lücke zu füllen giebt, daß eine Inſtanz nöthig iſt, welche beſſer, als es die Gerichte vermögen, im Stande wäre, in Ehrenconflicten Genugthuung zu ſchaffen. Ich vermag aber nicht, dem Duellgötzen weiter Weihrauch zu ſtreuen, ihn als Bollwerk der Ehre zu preiſen. Die Duellſitte iſt vielmehr eine Krankheit der europäischen Völker, die ſich um ſo mehr als Krankheit darſtellt, je mehr man ſich von den Zeiten und Lebensformen entfernt, die ſie begreiflich machten.

Es hat noch andere ſolche Krankheiten gegeben, welche aber allmählich von den Europäern ganz oder theilweiſe überwunden worden ſind. Ich nenne z. B. den religiöſen

Verfolgungswahn, die Anwendung der Folter, sowie den Wahnsinn der Hexenprocesse, der wohl über 150 Jahre die Völker terrorisirt hat. Hoffentlich wird auch die Duell-sitte in nicht allzu langer Zeit überwunden sein.

Ein besonderes Gewicht lege ich auf § 10 des von mir vorgeschlagenen Statuts, welcher bezweckt, dem christlichen Gewissen einen Ausweg zu bieten. Dieser Gedanke ist 1865 noch nicht zur Sprache gekommen, und das nöthigt mich, etwas mehr vom Christenthum zu reden, als man sonst in diesem Saale Veranlassung dazu hat. Meine Herren, ich habe öfters bemerkt, daß, wenn in der guten Gesellschaft vom Christenthum die Rede ist, man sich gern der allgemeinsten und wenigst verbindlichen Wendungen bedient. Man möchte sich nicht dem mitleidigen Lächeln der Einen oder den vornehmen Bemerkungen der Anderen exponiren. Hier aber kommt es darauf an, die Dinge beim wahren Namen zu nennen.

Ich denke hier nicht an jenes Christenthum, dessen Wesen in ein paar Phrasen über die Religion der Liebe umschrieben ist, wobei die Liebe öfters die Aufgabe erhält, fünf gerade sein zu lassen. Ich denke an jenes ernste und ächte Christenthum, das anhebt mit dem zweischneidigen Schwert im Gewissen und ausklingt in der Nachfolge Christi. Wenn dem ernstesten Christen das Pistolenduell unheimlich ist, so ist es das nicht wegen feiger Todesfurcht, denn das Christenthum hat die Kraft, die natürliche Todesfurcht besser zu überwinden, als irgend etwas Anderes. Dem Christen ist das Duell nicht in erster Linie eine Unsittlichkeit oder ein Unrecht oder eine Thorheit, sondern eine S ü n d e. Ihm graut vor der Chance, sein Leben

in einem Acte der Sünde beschließen zu müssen. Ich meine, daß, wenn er die Wahl hätte, er bei weitem vorziehen würde, auf der Landstraße von Banditen umgebracht zu werden, als in einem Duell zu fallen. Es bliebe doch dann sein Gewissen unbelastet. Christenthum und Pistolenmensur lassen sich nicht vereinen.

Bei solchem Gegensatz drängt sich die Frage auf, ob nicht die Zugehörigkeit zu einer unserer Ritterschaften ein Hinderniß sei für ein ernstes Christenthum? Und ich glaube, man wird nicht umhin können zuzugestehen: ja, es ist ein Hinderniß, ein schwer zu überwindendes Hinderniß, und es gehört viel Charakter dazu, um es zu überwinden, so lange die adelige Gesellschaft vom Duellcomment beherrscht wird. Der Gegensatz ist zu groß. Im Christenthum handelt es sich um Heilen, Vergeben, Herstellung des inneren Friedens, Aufbau der Persönlichkeit im Geiste Christi! Wie anders auf der Pistolenmensur! Da ist jeder Weihnachts- oder Osterklang verhallt, da herrschen andere Mächte: zwar sehr correcte cavaliermäßige Formen, eine elegante Höflichkeit der möglicherweise morituri, aber unter der Signatur des kalten Herzens, und wenn auch nicht Haß, Bitterkeit oder Rachsucht, wenn nur Gedanken der Ehre die Gefühle der Theilnehmer beherrschen sollten, so ist's doch ein Kampf um die eigene Ehre zuwider Gottes Gebot; verwunden, tödten ist ein Recht. Die Pistolenmensur ist rein heidnischer Boden.

Und wenn nun ein ernster Christ unter dem Einflusse des gesellschaftlichen Bannes nach schwerem Kampf mit seinem Gewissen doch das Duell annimmt und als Opfer desselben fällt, so kommt mir das besonders tragisch vor.

Die ernstesten Bestrebungen seines Lebens sind ins Gegentheil verkehrt, und er wird seine Seele aushauchen mit dem tiefschmerzlichen Seufzer: verloren! verloren! Wenn er aber glücklich aus dem Duell hervorgeht und seine Genossen ihm Glück wünschen zur Wiederherstellung seiner Ehre, so wird er, glaube ich, traurig dastehen vor dem Aschenhäufchen seiner inneren Ehre; er hat gegen sein Gewissen gehandelt, das pure Gold hat er dahin gegeben und nur Flittergold dafür erhalten.

Wir thun nicht gut, einen aristokratischen Zaun um uns zu ziehen, durch welchen ein ernstes Christenthum schwer eindringen kann, denn das Christenthum ist eine Lebensmacht wie keine andere, es ist und bleibt das Salz der Welt.

Wir sorgen ja wohl für unsere Kirchen, sei es aus wirklicher Liebe zu ihnen, oder aus Pflichtgefühl, oder aus baltischem point d'honneur oder weil noblesse oblige. Wir produciren eine Menge pflichtgetreuer und sorgfältiger Kirchenvorsteher. Aber wenn nun jemand in noch nähere Beziehung zur Kirche zu treten wünscht, indem er sich bestrebt, das an sich zu verwirklichen, was in den Kirchen gepredigt wird, mit anderen Worten, wenn er sein Lebensideal strenger und höher auffaßt wie mancher Andere, — ist er darum geringerer gesellschaftlicher Achtung werth, weil es ihm nicht mehr möglich ist, die Standesitte des Duells mitzumachen? Ich möchte eher das Gegentheil glauben. Der Christ bedarf aber auch der gesellschaftlichen Ehre sowohl zu seinem privaten als seinem beruflichen Leben; er soll auch reagiren, wenn ihm eine verletzende Begegnung widerfährt. Zur Zeit ist er aber in einer

mißlichen Lage. Die Ablehnung des Duells kann ihm leicht als Feigheit ausgelegt werden, in seiner Isolirung fehlt ihm jeder äußere Halt. Es bedarf einer Instanz, vor welcher er in ruhigem Vertrauen seinen Standpunkt darlegen kann mit dem Bewußtsein, daß derselbe respectirt werden wird.

Meine Herren, ich habe Ihnen das Bedürfniß geschildert, es bleibt nur noch, einige Worte über das Mittel zur Befriedigung desselben zu sagen.

Der Vorschlag des Grafen Hermann Keyserling, Antiduellvereine zu bilden, scheint nicht sehr glücklich gewählt. Es ist ihm auch wohl nicht gelungen, welche zu Stande zu bringen. Dagegen richtet sich das Auge auf die germanischen Nationen, denen es gelungen ist, die Duellsitte zu überwinden, die Schweden und die Engländer. Ich denke besonders gern an die letzteren, weil sie den feinen Begriff des gentleman ausgebildet haben, der zwar, was äußere Rechtsstellung betrifft, weniger besagt, als das Wort Edelmann, aber weit umfassender ist in Beziehung auf innere Qualifikation an Gesinnung und Benehmen. In England kam zu Anfange des Jahrhunderts namentlich das politische Duell öfters vor, als dessen Opfer z. B. im Anfang der 20-er Jahre der geistvolle Premierminister Lord Castlereagh fiel. Seit den 40-er Jahren soll es fast ganz verschwunden sein. Von Dettingen führt an, daß der Prinz Albert einen Paragraph in den Kriegsgesetzen durchgesetzt habe, der also lautet: „Es ist dem Charakter der Ehrenmänner angemessen, für verübtes Unrecht oder Beleidigung sich zu entschuldigen und das Unrecht wieder gut zu machen, ebenso für den gekränkten

Theil, dieses anzunehmen.“ Hat das besonderen Einfluß gehabt, so stimmt es mit der Zeit. Das Resultat ist, daß das Duell nicht mehr für gentlemanlike gilt, was wir Ehrenhandel nennen, gilt dort als Kaufhandel. Leider wissen wir zu wenig über die englischen Zustände in dieser Beziehung. Wenn von Dettingen behauptet, daß seit Jahrhunderten Ehrengerichte üblich seien, so vermüßte ich die näheren Belege dafür. Da war es mir doch sehr interessant, in Shakespeare an zwei Stellen Belege dafür zu finden. Ich theile sie Ihnen mit. Im 5. Act des Hamlet kurz vor dem verhängnißvollen Rappiergange zwischen Laertes und Hamlet sagt Laertes:

Im Punkt der Ehre steh' ich fern,
 Und will nicht eher von Versöhnung wissen,
 Bis ält're Herren von bewährter Ehre
 Durch friedliche Entscheidung laut bezeugt,
 Daß rein mein Name bleibt.

Da haben wir das reine Ehrengericht. In der reizenden Comödie „Wie es Euch gefällt“ erzählt jemand von einem Fall, wo 7 Richter (also offenbar Ehrenrichter) sich lange vergeblich bemüht, unter den Parteien Frieden zu stiften, weil es sich um eine Beleidigung des 7. Grades handelte, bis einer der Betheiligten den glücklichen Gedanken hatte, das Wort „wenn“ in die Debatten einzuflechten; das „Wenn“ habe eine wunderbare Kraft. Die 7 Stufen der Beleidigung sind recht interessant: man steigt von der höflichen Entgegnung auf zum feinen Stich, zum groben Bescheid, zur barschen Abweisung, zum händelsüchtigen Verweis, zum Vorwurf unabsichtlicher Lüge und endlich zum Vorwurf absichtlicher Lüge. Im

letzten Fall kam es gewöhnlich zum Waffengange. Shakespeare hätte nicht so schreiben können, wenn das Ehrengericht nicht wirklich üblich gewesen wäre. Es verhält sich mit ihm ebenso, wie mit Homer, d. h. man erfährt nicht wirkliche Historie, aber ein sehr sicheres Bild der vorhandenen Sitten.

Die Einführung des Ehrengerichts ist es eben, worauf es ankommt. Das bildet ja noch heute die begründetste Rechtfertigung des Duells, daß die Gerichte nicht im Stande sind, für ehrenrührige Begegnung oder Beleidigung diejenige Satisfaction zu gewähren, welche das feinere Ehrgefühl der gebildeten Stände verlangt. Das Ehrengericht vermag es wohl in den allermeisten Fällen. Es wundert mich daher, daß die Gesetzgebungen, die sich doch ernstlich bemüht haben, die nöthige Abhilfe zu schaffen, diesen Gedanken so wenig cultivirt haben, genossenschaftliche Ehrengerichte nicht sowohl einzuführen, als zu begünstigen.

Was die äußere geschäftliche Behandlung betrifft, so wird, wenn Sie meinen Antrag annehmen sollten, ja der betreffende Beschluß der Regierung bekannt werden müssen. Man könnte ihn ja wohl als ein internum der Ritterschaft vertreten, da die im Antrag vorgesehene Disciplin bei weitem nicht dasjenige Maß von Disciplin erreicht, welches im Provinzialrecht der Ritterschaft ohnehin gegen ihre Mitglieder zusteht. Sollte aber doch ein Gesetz für nöthig erachtet werden, so glaube ich, daß die Sache sympathisch aufgenommen werden würde, da, wenn die Zeitungen richtig berichtet haben, man sich höheren Orts gerade mit der Einführung von Militair = Ehrengerichten beschäftigt,

welche auch u. A. das Recht haben sollen, das Duell einfach zu verbieten, wenn der Anlaß zu geringfügig ist.

Meine Herren, ich bin am Schluß. Ich bilde mir nicht ein, mit meinem Antrage alle Schwierigkeiten auf diesem Gebiet überwunden zu haben, ich gestehe, daß immer noch Fälle denkbar bleiben, wo auch Gegner des Duells recht rathlos dastehen können. Aber wenn Sie ihn annehmen, so wäre zweifellos ein großer Schritt zum Besseren geschehen. Darum bitte ich:

Nehmen Sie an.

Der Antrag lautete:

§ 1.

Zwecks Verminderung der Duelle werden von der Estländischen Ritterschaft Ehrengerichte gestiftet.

§ 2.

Zu dem Behuf erwählt die Estländische Ritterschaft auf jedem ordinären Landtage auf 3 Jahre Präsidenten der Ehrengerichte und zwar so, daß jeder Kreis einen Ehrenrichter wählt.

§ 3.

Der Kreis ist nicht daran gebunden, aus seiner Mitte zu wählen; der gewählte Ehrenrichter muß aber stimmberechtigtes Mitglied der Estländischen Ritterschaft sein.

§ 4.

Die Wahl geschieht dergestalt, daß, wenn der erste Wahlgang nicht die absolute Majorität für einen Candidaten ergibt, durch Stichwahl zwischen denen, welche die meisten Stimmen haben, einer erwählt wird, der die absolute Majorität der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 5.

Jedes Duell zwischen Mitgliedern der Estländischen Ritterschaft muß vor seiner Effectuirung vor dem Ehrengericht verhandelt worden sein.

§ 6.

In jedem vorkommenden Fall wird das Ehrengericht dergestalt constituirt, daß die Secundanten sich über den Präsidenten des Ehrengerichts vereinigen, an den sie sich wenden wollen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Loos. Jede Partei wählt einen Ehrenrichter und diese drei Ehrenrichter bilden das Ehrengericht. Die Secundanten können nicht zugleich Ehrenrichter sein.

§ 7.

Der Präsident des Ehrengerichts bestimmt, sobald ihm von einem der Secundanten ein beabsichtigtes Duell angezeigt worden, Zeit und Ort der Zusammenkunft.

§ 8.

Das Ehrengericht hört zuerst den Forderer, dann den Geforderten, und bemüht sich seinen ganzen Einfluß auf Versöhnung der Gegner zu verwenden. Gelingt es nicht und erachtet das Ehrengericht den Fall für ernst, so erklärt es seine Thätigkeit für geschlossen und überläßt das Weitere den Secundanten.

§ 9.

Das Ehrengericht ist aber befugt, falls es die Veranlassung zum Duell für geringfügig erachtet, das Duell zu untersagen, desgleichen ist es berechtigt, im Fall frivoler, unprovocirter Beleidigung dem Beleidiger eine entsprechende Erklärung resp. Abbitte vorzuschreiben, falls der Beleidigte sich damit zufrieden erklärt.

§ 10.

Erklärt einer der beiden Gegner, daß das Duell gegen sein Gewissen sei, so ist er verpflichtet, falls er der Beleidiger war, die Erklärung abzugeben, die das Ehrengericht ihm vorschreibt. War er der Beleidigte, so wird dem Gegner eine entsprechende Erklärung zur Pflicht gemacht.

§ 11.

Weigert sich der Gegner in diesem Fall die vorgeschriebene Erklärung abzugeben, so giebt das Ehrengericht dem Beleidigten auf dessen Bitte das schriftliche Zeugniß, daß es dem Gegner die betreffende Erklärung vorgeschrieben, und daß seine Ehre unbescholten sei.

§ 12.

Den Entscheidungen des Ehrengerichts ist jeder Betheiligte verpflichtet, sich unbedingt zu fügen. Wer sich dessen weigert oder wer sich an einem Duell betheiligt als Duellant oder Secundant mit Umgehung des Ehrengerichts, steht unter der Rüge der Ritterschaft.

§ 13.

Die Kreisdeputirten sind verpflichtet, wenn Umgehungen des Ehrengerichts vorkommen, der Präsident des Ehrengerichts, wenn den Anordnungen desselben nicht Folge geleistet wird, hievon dem Ritterschaftshauptmann Anzeige zu machen. Derselbe trägt sie dem Landtage vor, und beschließt dieser dann entweder eine öffentliche Rüge, oder zeitweiliges Verbot der Theilnahme an den Verhandlungen der Ritterschaft im Saale.

§ 14.

Handelt es sich um ein Duell eines Estländischen

Edelmannes mit einem Mitgliede eines anderen Standes oder einer anderen Adelscorporation, so ist sein Secundant, sofern das Duell in Estland ausgefochten werden soll, verpflichtet, dem Secundanten des Gegners den Vorschlag zu machen, den Fall zuerst bei dem Ehrengericht zur Verhandlung zu bringen.

§ 15.

Ist eine andere Adelscorporation bereit, gleichfalls die ehrengerichtliche Behandlung der Duelle zum Grundsatz zu machen, so ist ein betreffendes Cartell zwischen ihr und der Estländischen Ritterschaft herzustellen, resp. anzustreben.

